

## **Stettiner Yacht-Club e.V.**

### **Nutzungsordnung für clubeigene Boote**

#### **1. Grundlagen**

Der StYC stellt seinen Mitgliedern bestimmte Boote zur Nutzung zur Verfügung. Deren Nutzung unterliegt stets dieser Nutzungsordnung. Die zur Nutzung zur Verfügung stehenden Boote („Clubboote“) sind Eigentum des StYC, der sie mit den Beiträgen und unter persönlichem Einsatz seiner Mitglieder anschafft und pflegt. Grundlage der Gebrauchsüberlassung ist, dass die Nutzer sie weiterhin in ordentlichem Zustand erhalten und sich mit Sorgfalt um die zur Nutzung überlassenen Boote kümmern. „Nutzer“ im Sinne dieser Nutzungsordnung ist jeweils nur der verantwortliche Bootsführer. Jede Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Ersatzansprüche gleich welcher Art gegen den StYC oder die für ihn tätigen Personen sind ausgeschlossen.

#### **2. Gebrauch**

Die Nutzung der Clubboote ist den Mitgliedern des StYC vorbehalten.

Jeder Nutzer ist verpflichtet, das genutzte Boot nebst sämtlichen festen und losen Ausrüstungsgegenständen ordnungs- und bestimmungsgemäß zu gebrauchen, es vor Beschädigung zu bewahren und während seiner gesamten Nutzungszeit in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Beabsichtigen mehrere Mitglieder, ein Clubboot gemeinsam zu segeln, so ist vorher ein verantwortlicher Bootsführer zu bestimmen, der die Verantwortung für Boot und Besatzung trägt. Dieser Bootsführer hat sicherzustellen, dass die sich notwendige Ausrüstung (bei der *Onca* gemäß Ausrüstungsliste) in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Bei Verschleiß, Beschädigung oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen jeder Art ist der Nutzer umgehend zur Nachricht an den Jugendleiter des StYC verpflichtet.

Der Bootsführer hat desweiteren dafür zu sorgen, dass Rettungswesten getragen werden. Zudem hat er die Besegelung den Windverhältnissen anzupassen. Bei Sturm- oder Starkwindwarnung ist der nächste Hafen anzulaufen.

*Besondere Vorschriften für die Nutzung der Boote auf den jeweiligen Revieren sind:*

## **Onca:**

### Voraussetzung:

Voraussetzung für die Nutzung der *Onca* ist neben der Volljährigkeit mindestens der Besitz des Sportbootführerschein (SBF) See zusammen mit einem Führerschein, der Segelkenntnisse nachweist (SBF Binnen unter Segel oder Sportsegelschein). Weiterhin muss der Bootsführer im Besitz des beschränkt gültigen Funkbetriebszeugnisses / Short Range Certificate (SRC) sein, sofern sich ein eingebautes Funkgerät an Bord befindet.

Um Schäden vorzubeugen, muss vor der ersten Nutzung eine Einweisung durch den Obmann oder Jugendleiter erfolgen. Die Checkliste zur Bootseinweisung ist zu unterzeichnen, ebenso die Ausrüstungsliste.

Weiterhin ist die beabsichtigte Nutzung außerhalb regelmäßiger Trainingszeiten vorher mit dem Jugendleiter abzusprechen.

### Revier:

Die Nutzung ist beschränkt auf die Trave, die küstennahen Gewässer der Lübecker Bucht einschließlich des Fehmarnsundes und der Häfen Heiligenhafen, Orth, Burg und Burgtiefe, sowie die Wismarer Bucht bis einschließlich des Hafens Timmendorf auf der Insel Poel. Seewärtige Begrenzung des Reviers ist die Linie Staberhuk – Timmendorf auf Poel. Ausnahmen hiervon sind mit vorheriger Genehmigung des Jugendleiters möglich.

## **Conger:**

### Voraussetzung:

Für die Nutzung der clubeigenen Conger-Jollen besteht keine offizielle Segelscheinplicht. Trotzdem sollte der Bootsführer im Besitz des SBF Binnen unter Segel oder des DSV-Sportsegelscheins sein. Ist dies nicht der Fall, liegt es im Ermessen des Jugendleiters, die Nutzung zu erlauben (Möglichkeit des „Freisegelns“).

Weiterhin ist die beabsichtigte Nutzung außerhalb regelmäßiger Trainingszeiten mit dem Jugendleiter abzusprechen. Die Nutzung durch Minderjährige ist nur nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zulässig.

**Es sind stets Rettungswesen zu tragen!**

### Revier:

Die Nutzung der Conger-Jollen beschränkt sich auf das Segelrevier der Trave.

## **Optimisten:**

Die Nutzung der clubeigenen Optimisten-Jollen darf außerhalb des regelmäßigen Trainings nur durch Kinder oder Jugendliche erfolgen, die im Besitz eines Jüngstensegelscheins sind. Zudem hat die Nutzung nur in Sichtweite des Clubs bzw. unter Begleitung erwachsener Segler zu erfolgen. Weiterhin muss die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

**Es sind stets Rettungswesen zu tragen!**

### **3. Nutzungsgebühren**

Bei der Nutzung der Clubboote durch Mitglieder zu Ausbildungszwecken trägt der Club die anfallenden Kosten inkl. Treibstoff und Hafengebühren.

Für die Nutzung der Boote durch Clubmitglieder, die nicht der Jugendabteilung angehören, fallen pro Tag folgende Gebühren an:

Onca: 10 € pro Tag und Person (zuzüglich Treibstoff und evtl. Hafengebühren)  
Conger: keine Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühren für die *Onca* sind bei Rückgabe des Bootes fällig und beim Hafenbeauftragten, seinem Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied bar zu entrichten. Für die Nutzung der *Onca* zu Regatten fallen keine Nutzungsgebühren an, wenn die Teilnahme an der Regatta im Voraus vom Vorstand genehmigt wurde.

### **4. Pflege und Instandhaltung der Boote**

Die Arbeiten zur Unterhaltung und Pflege der Boote haben durch die Mitglieder der Jugendabteilung und durch Unterstützung der erfahrenen Mitglieder zu erfolgen. Entsprechende Termine für Gemeinschaftsdienste werden vom Jugendleiter vorgegeben.

Hiervon ausgenommen ist die Unterhaltung und Pflege der Optimisten. Diese erfolgt im Rahmen von Gemeinschaftsdiensten.

### **5. Verantwortung für den Bootszustand**

Die Boote werden am Anfang der Segelsaison im Rahmen von Gemeinschaftsdiensten der Mitglieder und der Jugendabteilung in einen segelklaren und sicheren Zustand ohne Reparaturbedarf gebracht. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten für Material und Ersatzteile trägt der Club.

Während der Trainings- bzw. Ausbildungsmaßnahmen des StYC obliegt diese Verpflichtung - bei Nutzern ohne mindestens Jüngstensehein - den Trainern bzw. Ausbildern. Der Nutzer haftet für jeden Schaden und Verlust am Boot oder Ausrüstungsgegenständen während seiner Nutzungszeit, auch wenn seine Mitsegler ihn verursacht haben.

## **6. Versicherungsschutz, Schäden**

Der StYC hat für jedes Clubboot auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Durch die Versicherungsverträge des StYC für die Boote werden Ersatzansprüche des StYC oder Dritter – soweit sie nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt sind – gegenüber den Nutzern in keiner Weise berührt.

Treten am Boot Unfallschäden auf, hat der Nutzer diese Schäden unverzüglich schriftlich dem Jugendleiter zu melden. Die Schadensmeldung muss Angaben über Schadensursache, Zeit, Ort, eventuelle Unfallgegner, Zeugen und eine Schilderung des tatsächlichen Hergangs des Schadenseintritts enthalten. Ist bei der Benutzung des Bootes Dritten ein Schaden entstanden, hat der Nutzer dieses unter Beifügung der obigen Angaben unverzüglich dem Stellvertretenden Vorsitzenden des StYC zu melden, unabhängig davon, ob sich der Nutzer verantwortlich für den Schaden hält.

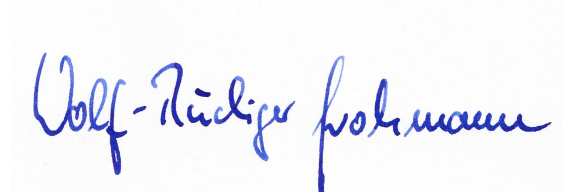
## **7. Entzug der Nutzungsberechtigung**

Erweist sich ein Mitglied als ungeeignet zur Nutzung von Clubbooten, kann der Vorstand dessen Nutzungserlaubnis einschränken oder entziehen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückzahlung des geleisteten Beitrages. Ungeeignet ist insbesondere, wer trotz Inhaberschaft eines DSV-Segelführerscheins nicht über ausreichende Fähigkeiten zur Führung bestimmter oder aller Clubboote verfügt oder wer gegen die Satzung oder Vereinsordnungen des StYC verstoßen hat.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung für Clubboote tritt am 4. Januar 2014 in Kraft.

Für den Vorstand



Vorsitzender